

**Satzung**  
**des Landkreises Emsland über die Benutzung der kreiseigenen**  
**Abfallentsorgungsanlagen (Benutzungsordnung)**  
(zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung vom 23.05.2005)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) und des § 21 Abs. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 03.05.1993 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1  
Allgemeines

- (1) Der Landkreis Emsland unterhält zur Aufnahme der im Kreisgebiet anfallenden Abfälle und Wertstoffe Abfallentsorgungsanlagen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von Abs. 1 sind die kreiseigenen Zentraldeponien sowie die Wertstoffhöfe und das Zwischenlager für Sonderabfallkleinmengen auf der Zentraldeponie Wesuwe.

§ 2  
Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Entsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 2. Sie ergänzt die Bestimmungen der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland sowie die für die kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen erteilten öffentlich-rechtlichen Zulassungen und Genehmigungen.

Abschnitt 2

Gemeinsame Vorschriften

§ 3  
Öffnungszeiten

- (1) Die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen ist nur zu den festgelegten Öffnungszeiten zulässig. Die Öffnungszeiten der einzelnen Abfallentsorgungsanlagen sind den dort aufgestellten Hinweisschildern zu entnehmen.
- (2) Das Betreten der Abfallentsorgungsanlagen außerhalb der Öffnungszeiten ist untersagt.

§ 4  
Ordnung auf dem Betriebsgelände

- (1) Die Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur vom Betriebspersonal, von den beauftragten Personen und den Benutzern betreten bzw. befahren werden.

- (2) Auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen ist während der Betriebszeit ständig Aufsichtspersonal zugegen. Im Rahmen dieser Benutzungsordnung besitzt das Aufsichtspersonal Weisungsrecht in Fragen der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Die Abfälle sind unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort vom Anlieferer zu entladen. Zur Erfassung der angelieferten Abfälle hat der Anlieferer die Waage - soweit vorhanden - zu benutzen. Wertstoffe sind vom Anlieferer nach Anweisung des Aufsichtspersonals abzuladen und jeweils getrennt in dafür aufgestellte Wertstoffcontainer zu füllen.
- (4) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen haben sich so zu verhalten, dass Anfahrt, Abladen und Abfahrt reibungslos erfolgen können und niemand behindert, gefährdet oder geschädigt wird.
- (5) Der Aufenthalt auf den Abfallentsorgungsanlagen ist nur so lange gestattet, wie dieses zur Anlieferung von Abfällen oder Wertstoffen erforderlich ist. Das Aufsammeln und Mitnehmen von Abfällen oder Wertstoffen ist unzulässig.
- (6) Die Fahrzeuge haben unmittelbar nach Beendigung des Abladens die Abfallentsorgungsanlagen zu verlassen. Vor dem Verlassen der Abfallentsorgungsanlagen sind die Fahrzeuge von den Benutzern der Abfallentsorgungsanlagen gegebenenfalls so zu reinigen, dass eine Straßenverschmutzung vermieden wird.

#### § 5

##### Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen sind verpflichtet, bei der Anlieferung Auskunft über die Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle oder Wertstoffe zu geben sowie ihren Namen und ihre Anschrift mitzuteilen.
- (2) In Zweifelsfällen kann die Annahme der Abfälle oder Wertstoffe von geeigneten Untersuchungen abhängig gemacht werden. Der Landkreis Emsland kann die Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anlieferer.
- (3) Soweit schadstoffhaltige Abfälle mitgeführt werden, ist der Anlieferer verpflichtet, diese bei der Anlieferung anzuzeigen und zur getrennten Entsorgung zu übergeben. § 13 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 bleiben unberührt.

#### § 6

##### Haftung

- (1) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen haftet nur für Schäden, welche durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Bediensteten entstanden sind.
- (2) Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen haftet nicht für Schäden unbefugter Benutzer und für einen möglichen Missbrauch der Abfälle oder Wertstoffe nach der Anlieferung oder Ablagerung.

- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Betreiber oder Dritten durch die Benutzung entstehen, insbesondere für Schäden, die durch die unzulässige Anlieferung von Abfällen oder Wertstoffen verursacht werden. Der Benutzer hat den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Benutzer und sein Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

#### § 7 Eigentumsübergang

- (1) Abfälle und Wertstoffe gehen mit der Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen, bei der öffentlichen Abfuhr bereits mit dem Verladen, in das Eigentum des Landkreises Emsland über. Davon ausgenommen bleiben die nicht zugelassenen Abfälle, auch wenn sie die Kontrollen unbeanstandet passiert haben und bereits abgelagert wurden.
- (2) Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

#### § 8 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden vom Anlieferer - soweit keine privatrechtlichen Entgelte erhoben werden - Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) erhoben. Für die Anlieferung schadstoffhaltiger Abfälle zu den Schadstoffsammelstellen gilt eine besondere Kostenregelung.
- (2) Die Gebühren sind grundsätzlich bar zu entrichten. Andere Zahlungsarten können vereinbart werden.

### Abschnitt 3

#### Besondere Vorschriften für Deponien

#### § 9 Betrieb und Ablagerung

Grundlage des Betriebes der Deponien und der Ablagerung von Abfällen sind die jeweiligen Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für die Deponien.

#### § 10 Abfallarten

- (1) Die Zentraldeponien im Landkreis Emsland sind zur Aufnahme aller im Landkreis Emsland anfallender Abfälle bestimmt, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Die Zulassung oder Ausschluss weiterer Abfälle kann nach Zuordnung der Abfallschlüsselnummer und gegebenenfalls aufgrund von Untersuchungen bestimmt werden.

§ 11  
Schadstoffsammelstellen

- (1) Auf den Zentraldeponien werden Schadstoffsammelstellen für Problemabfälle aus Haushaltungen unterhalten. Bei der Annahme von Problemabfällen behält sich der Landkreis Emsland Mengenbegrenzungen vor.
- (2) Sonderabfallkleinmengen sind dem Zwischenlager auf der Zentraldeponie Wesuwe zuzuführen.

§ 12  
Benutzer

Benutzer der Deponien sind:

- (1) Anlieferer von Abfällen, die im Auftrag des Landkreises Emsland tätig sind.
- (2) Selbstanlieferer und Abfuhrunternehmer als Anlieferer von Abfällen, die nicht der öffentlichen Abfuhr unterliegen.
- (3) Kleinanlieferer aus privaten Haushaltungen innerhalb des Kreisgebietes.
- (4) Anlieferer von Problemabfällen.
- (5) Anlieferer von Sonderabfallkleinmengen.

§ 13  
Rücknahmepflicht und Sicherstellung

- (1) Für die Ablagerung nicht zugelassene Abfälle werden zurückgewiesen. Der Anlieferer hat diese Abfälle unverzüglich von der Deponie zu entfernen. Der Verbleib der Abfälle ist der Abfallbehörde nachzuweisen.
- (2) Abfälle nach Abs. 1 können sichergestellt werden, wenn der Anlieferer die anderweitige ordnungsgemäße und zulässige Entsorgung nicht nachweist. Sichergestellte Abfälle werden vom Landkreis Emsland auf Kosten des Anlieferers einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

§ 14  
Mengenbegrenzung und Art der Anlieferung

Der Landkreis Emsland kann bestimmen, welche Abfälle und welche Mengen auf welchen Deponien anzuliefern sind. Mengenbegrenzungen sind grundsätzlich möglich. Zusätzlich können Auflagen und Bedingungen, wie zum Beispiel die vorherige Zerkleinerung, eine Entwässerung, Verfestigung, staubdichte Verpackung und Sortierung nach Abfallarten, erteilt werden.

#### Abschnitt 4

#### Besondere Vorschriften für Wertstoffhöfe

##### § 15 Betrieb

Der Betrieb der Wertstoffhöfe erfolgt durch Dritte. Die auf den kreiseigenen Zentraldeponien eingerichteten Wertstoffhöfe werden vom Landkreis Emsland betrieben.

##### § 16 Wertstoffe

- (1) Auf den Wertstoffhöfen werden folgende Wertstoffe aus Haushaltungen von privaten Anlieferern entgegengenommen: Papier und Pappe, Weiß- und Buntglas, Metalle, Kunststoffverpackungen, unbehandeltes Holz und Grünabfälle bis 3 cbm.
- (2) Die Anlieferung von Wertstoffen aus anderen Herkunftsbereichen ist nur zu den auf den kreiseigenen Zentraldeponien eingerichteten Wertstoffhöfen zulässig.
- (3) Die Wertstoffe sind sortenrein sowie in einem trockenen und sauberen Zustand anzuliefern.
- (4) Die Änderung der Art der zu sammelnden Wertstoffe bleibt im Einzelfall vorbehalten.
- (5) Die Erfassung der Wertstoffe Weißglas/Buntglas sowie Papier/Pappe über das vorhandene Depotcontainernetz bleibt unberührt.
- (6) Die Anlieferung von Wertstoffen, die außerhalb des Landkreises Emsland angefallen sind, ist unzulässig.

##### § 17 Benutzer

Benutzer der Wertstoffhöfe sind Anlieferer von im Landkreis Emsland anfallenden Wertstoffen aus Haushaltungen und - soweit zulässig - aus Gewerbebetrieben.

##### § 18 Anlieferung, Rücknahme und Sicherstellung

- (1) Die Anlieferung von Wertstoffen durch gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmen oder Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts ist nur zu den Wertstoffhöfen nach § 16 Abs. 2 zulässig.
- (2) Die Anlieferung von Abfällen zu den Wertstoffhöfen ist, mit Ausnahme der Wertstoffhöfe nach § 15 Satz 2, unzulässig. Soweit Abfälle mitgeführt werden, ist der Anlieferer verpflichtet, diese von den Wertstoffhöfen zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- (3) Angelieferte Sonderabfälle können sichergestellt werden, soweit der Anlieferer nicht ihre anderweitige ordnungsgemäße und zulässige Entsorgung nachweist. Sichergestellte Abfälle werden vom Landkreis Emsland auf Kosten des Anlieferers einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

#### § 19

##### Mengenbegrenzung und Art der Anlieferung

Mengenbegrenzungen sind grundsätzlich möglich. Zusätzlich können Auflagen und Bedingungen hinsichtlich der Art der Anlieferungen, wie zum Beispiel die vorherige Zerkleinerung oder weitere Sortierung, erteilt werden.

#### Abschnitt 5

##### Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

#### § 20

##### Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Emsland von dieser Benutzungsordnung abweichende Regelungen treffen.

#### § 21

##### Verstöße gegen die Betriebsordnung

- (1) Leistet der Anlieferer den Weisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge, sind diese berechtigt, ihn des Geländes zu verweisen.
- (2) Der Landkreis Emsland kann Abfälle und Wertstoffe auf Kosten des Anlieferers beseitigen lassen, wenn diese unsachgemäß oder entgegen einer Weisung des Aufsichtspersonals abgeladen werden.

#### § 22

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 3 Abs. 2, § 4, § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 6 und § 18 Abs. 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden.

#### § 23

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen (Benutzungsordnung) vom 04.12.1989 und die Satzung über die Benutzung der Wertstoffhöfe (Benutzungsordnung) vom 15.04.1991 außer Kraft.

49716 Meppen, 03.05.1993/10.07.2000/25.06.2001/23.05.2005

## LANDKREIS EMSLAND

gez. Meiners  
Landrat

gez. Bröring  
Oberkreisdirektor

Hinweis:

Diese Satzung beinhaltet

1. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Emsland über die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen (Benutzungsordnung) vom 10.07.2000, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 15/2000 vom 31.07.2000. Die Änderungssatzung ist am 01.08.2000 in Kraft getreten.
2. Artikel 12 der Satzung des Landkreises Emsland zur Umstellung von Satzungen auf EURO vom 25.06.2001, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 16/2001 vom 31.07.2001. Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
3. die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Emsland über die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen (Benutzungsordnung) vom 23.05.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 10/2005 vom 31.05.2005. Die Änderungssatzung ist am 01.06.2005 in Kraft getreten.